

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf

Auftraggeber:

Gemeinde Schulendorf
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33



Bearbeiter:

Dipl. Ing. Kristina Hißmann
B. Sc. Jessica Krause

Kiel, den 23.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	5
2.1	Lage des Vorhabens	5
2.2	Methodik	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	Bestand	11
4.1	Landschaftselemente	11
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2.1	Brutvögel	13
4.2.2	Rastvögel	15
4.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
4.3.1	Säugetiere	15
4.3.2	Amphibien und Reptilien	16
4.3.3	Sonstige Arten	16
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	18
5.1.1	Europäische Vogelarten	19
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	20
5.1.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.2	Konfliktanalyse	21
5.2.1	Europäische Vogelarten	21
5.2.2	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	26
6.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	26
6.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	26

7	Weitere Arten	26
8	Zusammenfassung.....	27
9	Literatur.....	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schulendorf plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 die Ausweisung von Neubaugebieten für Wohnzwecke an der derzeitigen Ortsgrenze Richtung Bartelsdorf nördlich der Birkenallee (K61). Da es sich hierbei um landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) handelt, ist im Parallelverfahren auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Büro Greuner-Pönicke mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Schulendorf liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil von Schulendorf an der Birkenallee (vgl. Abb.1).

Der Geltungsbereich umfasst die für die zukünftige Wohnbebauung vorgesehenen Flächen und hat eine Größe von ca. 2,275 ha.

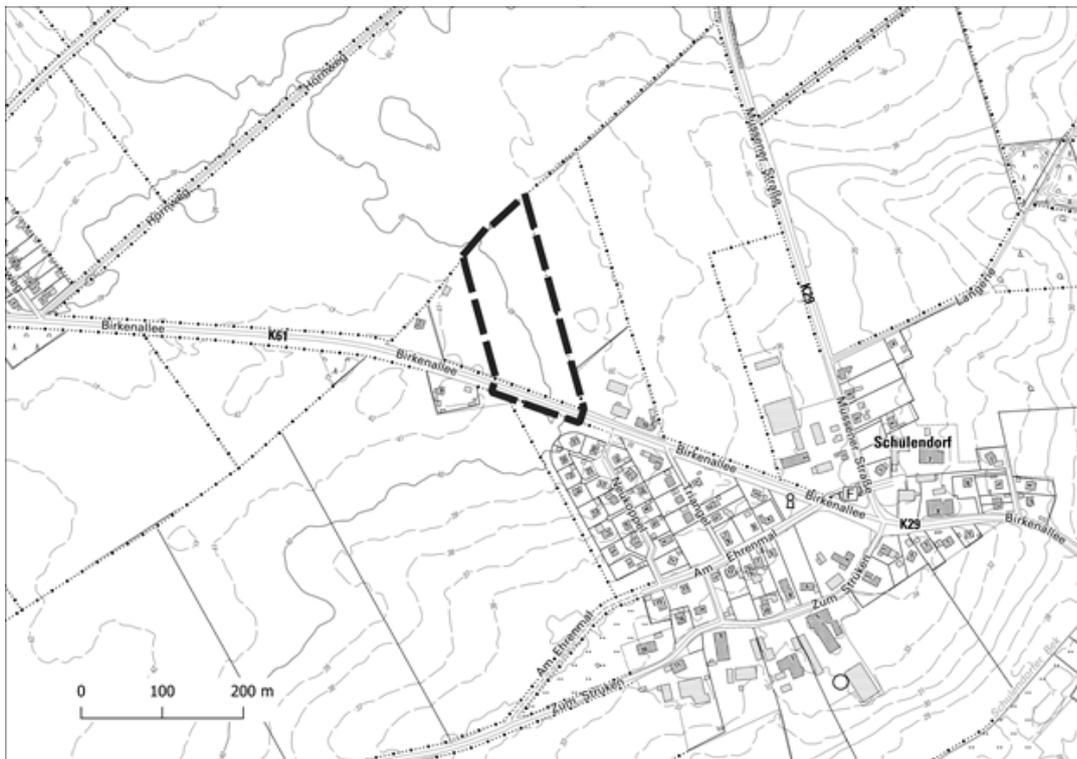


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Nordwesten von Schulendorf

2.2 Methodik

Ermittlung des Bestands:

Der Biotopbestand wurde im August 2020 erfasst.

Zur Ermittlung des potenziellen faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Grundlage für die Bewertung bilden die Erfassung der Biotoptypen sowie zusätzliche Begehungen im Frühjahr/Frühsummer 2020 zur Kartierung von Offenlandarten am:

27.4.2020, 7.00 Uhr, 2 bis 5 Grad, Sonne keine Wolken.

11.5.2020, 7.00 Uhr, 4 Grad, bewölkt, kein Wind, nachts Regen.

18.5.2020. 6.30 Uhr, 12 Grad, Wolken, kein Wind.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen wurden die WINART-Daten des LLUR ausgewertet (Stand 23.06.2020).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 25.08.2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder

wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Satzung des B-Plans bzw. nach Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der aktuelle Entwurf der Planzeichnung (Stand 25.08.2020). Die Planung ist in Abbildung 2 dargestellt.

Auf einer heutigen Ackerfläche im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über eine Planstraße, die am südöstlichen Rand des Plangebiets an die Birkenallee anschließt. Im Bereich der vorhandenen Knicks werden 5-10 m breite Knickschutzstreifen/Grünflächen angelegt. Mittig wird es eine Fläche zur Regenrückhaltung geben.

Für das allgemeine Wohngebiet sind Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,25 vorgesehen. Dazu werden ausschließlich Wohnhäuser mit ein bis zwei Wohneinheiten in ein- bis zweigeschossiger Bebauung zugelassen, deren Höhe über die zulässige Bauhöhe über NN definiert wird (Gebäudehöhe dann ca. 9,50 m – 10 m). Da je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten sind, ist hier eine Überschreitungsregel für die GRZ mit bis zu 0,45 geplant.

Entlang der Birkenallee wird auf Grundlage des Schallgutachtens (Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Stand 01.09.2020) keine Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.

Die umlaufenden Knickstrukturen werden größtenteils als solche festgesetzt und erhalten 5 – 10 m breite Knickschutzstreifen. Die Baugebietszufahrt wird zum Teil durch den Knick im Süden geführt, südöstlich wird ein Abschnitt des Knicks als Abschirmgrün entwidmet. An der westlichen Grenze des Plangebiets ist die Neuanlage eines Knicks mit entsprechendem Schutzstreifen vorgesehen um den Knickverlust durch die Zufahrt auszugleichen und die Wohngebiete zum angrenzenden Sportplatz/Dorfplatz abzuschirmen.

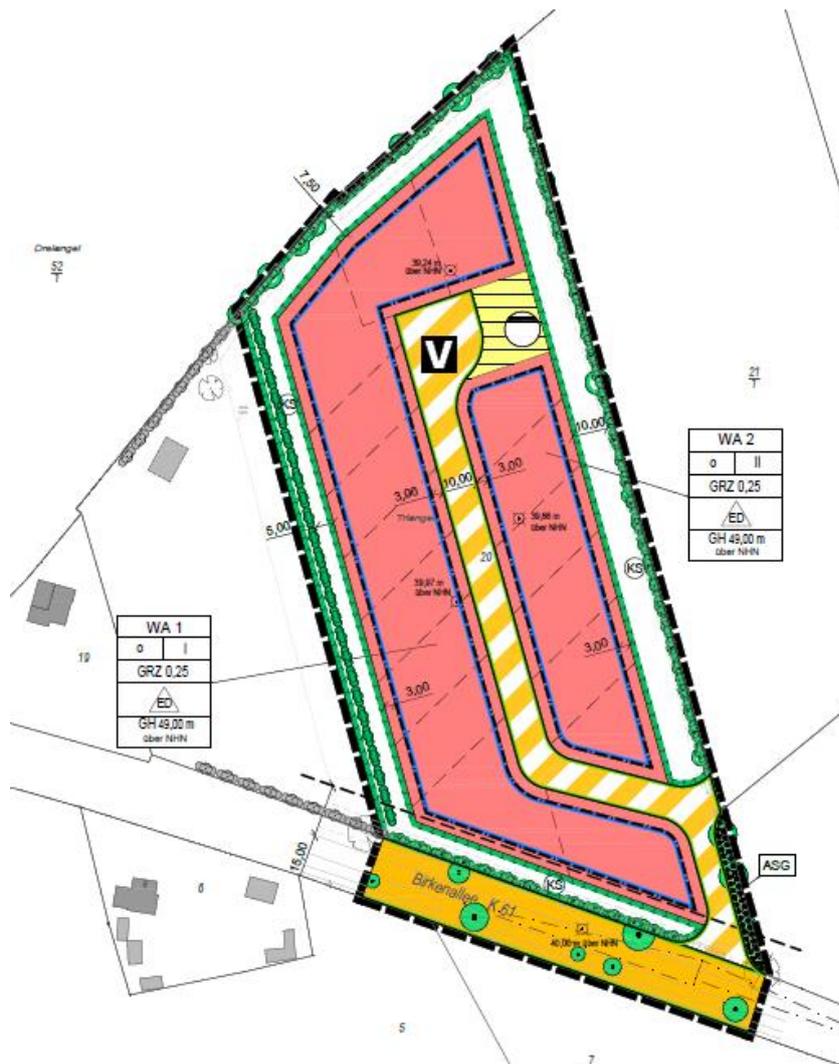


Abbildung 2: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (Gosch & Prieue Ingenieuresellschaft mbH, Stand 25.08.2020)

3.2 Wirkfaktoren

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau eines Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Zu nennen sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr, welche zu Störwirkungen führen können.

Die Ackerfläche wird überplant und in Wohnhäuser und Gärten mit Zuwegung umgewandelt. Gebäude können zur Beschattung der angrenzenden Bereiche führen. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Zufahrt zum Gebiet führt zum Teil durch den Knick im Südosten.

Durch die Festsetzung der zu erhaltenden Knicks werden Grüngürtel erhalten. Der Knick entlang der äußeren Grundstücksgrenze im Westen stellt ein neues Landschaftselement in der Offenlandschaft dar. Gehölze werden in den Privatgärten und im Straßenraum vorgegeben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abrissarbeiten oder Rammarbeiten sind nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete und 200 m in Offenland angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum zusätzlich gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens. Die Wirkungen sind für die derzeit ungestörteren Bereiche Knick und Acker im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 200 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.

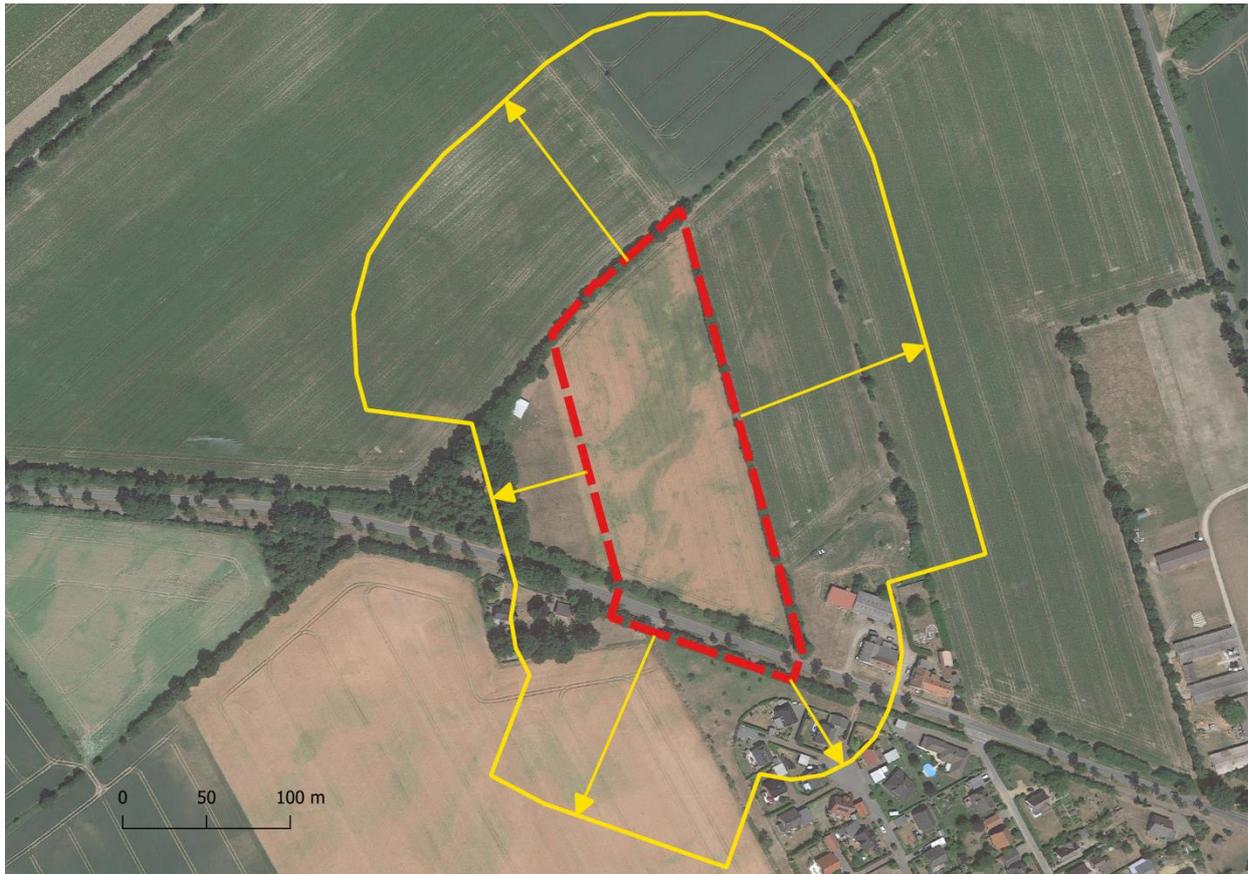


Abbildung 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Luftbild: Google Satellite)

Rot = Plangebiet mit direkten Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Gelb = Indirekte Wirkungen (Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Ackerfläche mit angrenzenden Knicks (vgl. Abbildung 4). Diese bestehen größtenteils aus einzelnen Bäumen (Eiche, Birke) bis ca. 8 m Höhe sowie Strauch- und Gehölzstrukturen (Hasel, Hainbuche, vereinzelt Kirsche), die teils lückig sind. Im südlichen Knick zur Birkenallee finden sich Brombeeren und eine dichtere Krautschicht.

Umgebung:

In der Umgebung finden sich weitere Ackerflächen und Knickstrukturen sowie westlich angrenzend ein Sportplatz mit zwei Fußballtoren, einer Boule-Bahn und einem Picknickplatz (keine Vereinsnutzung, ein bis zweimal im Jahr Nutzung für kleinere Veranstaltungen wie Boule-

Turnier oder Osterfeuer). An den Sportplatz schließt im Westen ein kleineres flächiges Gehölz an. Die Birkenallee K 61 ist von Straßenbäumen (Allee) gesäumt. Südöstlich der Birkenallee grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich an.

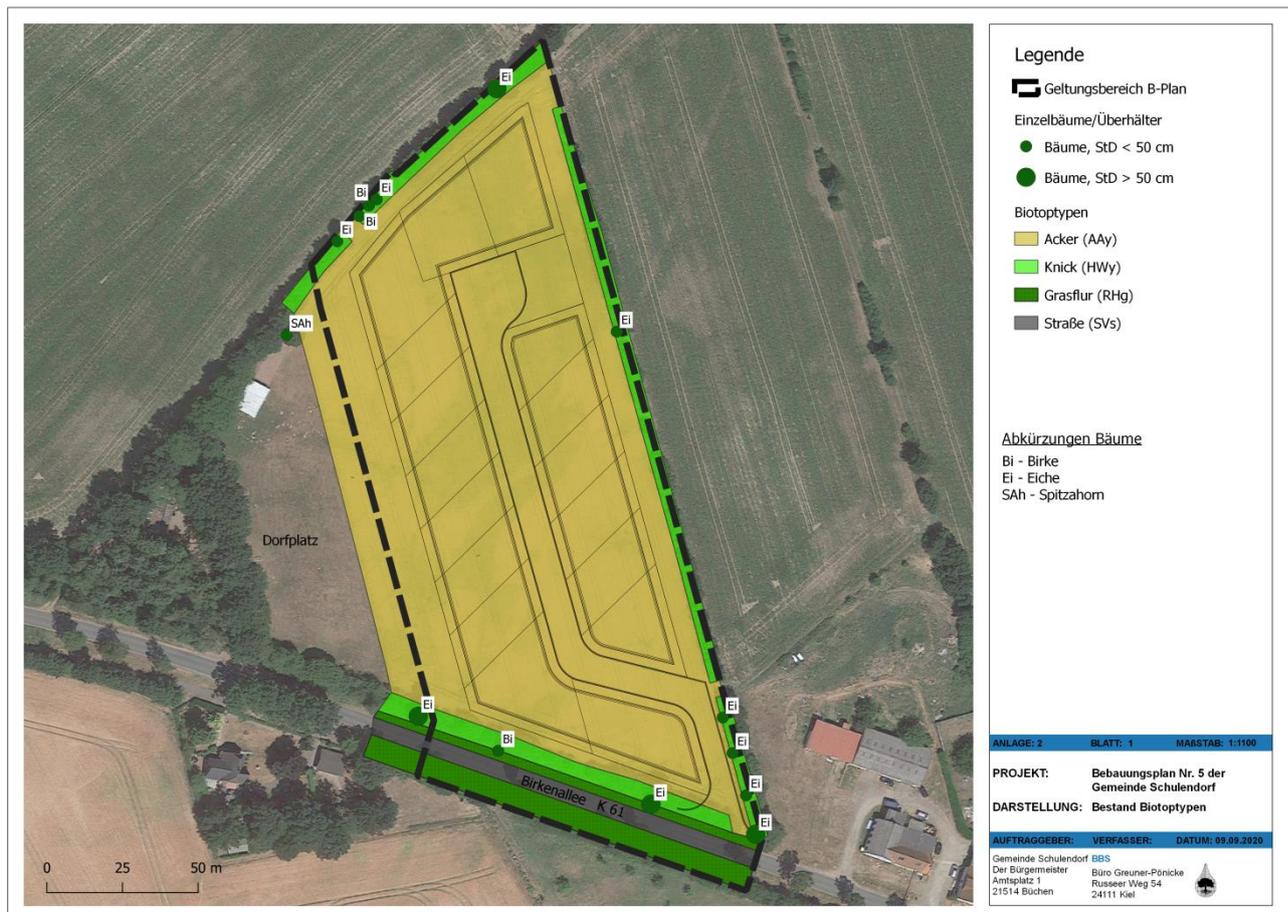


Abbildung 4: Bestand Biotoptypen

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Brutvögel

Direkter Wirkraum (Flächeninanspruchnahme):

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese sind vorrangig in den alten Bäumen und in den Sträuchern der Knicks zu erwarten. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel.

Arten der Gras- und Staudenfluren sind nicht anzunehmen.

Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze wurden durch Begehungen überprüft. Sie wurden nicht nachgewiesen. Intensive Ackernutzung, umlaufende Gehölzstrukturen sowie die Straße im Süden führen zu Störungen und Meidestrukturen. Auch die nach Nordosten anschließende verbleibende Ackerfläche, die von größeren Bäumen/Knicks eingefasst ist, weist 2020 keine Offenlandvögel auf.

Als Nahrungsgäste sind Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mauersegler, Mäusebusard und Turmfalke anzunehmen, eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop besteht nicht.

Gefährdete oder streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

Indirekter Wirkraum:

In der Umgebung im indirekten Wirkraum sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Die angrenzenden Ackerflächen weisen aufgrund der intensiven Nutzung eine geringe Eignung für Brutvögel auf. Südöstlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen Arten wie Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise und Amsel Lebensraum.

Als Nahrungsgäste sind Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mauersegler, Mäusebusard und Turmfalke anzunehmen.

Die Wiese im Westen wird als Bolz-/Sportplatz genutzt und ist daher als Nistplatz nicht geeignet.

Umgebung außerhalb der Wirkräume:

Die Acker- und Grünlandflächen um die Ortschaft sind intensiv genutzt, liegen im Südosten in Siedlungsnähe. Hier sind Brutvorkommen von Offenlandarten ebenfalls unwahrscheinlich.

In der Gehölzfläche im Westen können auch Waldarten wie Baumläufer, Buchfink und Buntspecht vorkommen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Empfindlichkeit	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*		100	X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*		100	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*		200	X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*		100		X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+			*	*		200		X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		100		X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*		100		X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*		100		X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V		100		X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*		200		X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*		20		X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*		100	X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+			*	*		100		X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*		100		X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		200		X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*		100		X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*		100		X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*		200		X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*		100		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*		100	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		200	X	X

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

Fett = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich

4.2.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

4.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

4.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Flächeninanspruchnahme

Die Knicks können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Sie leiten möglicherweise zu weiteren Knicks und Gehölzen in der Umgebung über. Hier mögliche Arten mit ausgeprägter Flugrouthenutzung sind Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Eine essentielle Bedeutung der offenen Ackerfläche als Jagdgebiet ist jedoch nicht anzunehmen. Die Nahrungsfunktion ist gering.

Aufgrund der Lage zwischen Siedlung im Südosten und Gehölzfläche im Westen können hier sowohl typische Arten der Siedlungsbereiche (wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als auch Arten der Wälder vorkommen (wie Großer Abendsegler oder Rauhaufledermaus).

In den älteren Eichen im Knick sind Tagesquartiere nicht auszuschließen. Im Umfeld können weitere potenzielle Quartiere in Überhängen von Knicks oder im Wald vorhanden sein.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im direkten Wirkraum nicht vorhanden.

Indirekter Wirkraum:

In Knicks und den Bäumen konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Bei den Begehungen wurden dazu Sichtkontrollen durchgeführt. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren/Sommerquartieren sind jedoch möglich.

Gebäude in den Wohngebieten zeigen keine besondere Eignung für Quartiere.

Haselmaus

Die Haselmaus bevorzugt Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Himbeere und auch Eichen. Im Geltungsbereich finden sich vor allem Eichen, Hasel und im südlichen Knick Brombeeren.

Im Geltungsbereich könnte die Art in den die Ackerfläche umgebenden Knicks im Norden, Osten und Süden vorkommen und diese als Verbindungselemente zu angrenzenden Lebensräu-

men nutzen. In der Umgebung stellen Knicks und kleinere flächige Gehölze möglichen Lebensraum der Art dar.

Es wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Kartierungen der Haselmaus mittels Einsatz von Nesttubes durchgeführt. Da ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der naturräumlichen Strukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist derzeit grundsätzlich von einem Vorkommen auszugehen.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Amphibien

In den Wirkräumen und in der Umgebung sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist in Knicks für Grasfrosch und Erdkröte möglich. Im Geltungsbereich werden eher national geschützte Arten angenommen.

Reptilien

Im direkten Wirkbereich finden sich entlang des Knicks im Osten des Geltungsbereichs nur wenige, sehr kleinflächige südexponierte, offene Knickstrukturen, die eine geringe Eignung für Zauneidechsen aufweisen. Bei den durchgeführten Geländebegehungen wurden keine Tiere festgestellt, diese stellen jedoch keine umfassende Zauneidechsenkartierung dar. Es finden sich im Wirkraum sowie im näheren Umfeld keine Flächen, die als gut geeigneter Lebensraum einzustufen wären. Es ist aus den genannten Gründen (Nutzung, Struktur, Umgebung, Begehungen) ein Vorkommen im Geltungsbereich wenig wahrscheinlich. Nachweise der Art aus dem Artkataster des Landes liegen aus diesem Bereich ebenfalls nicht vor.

Im indirekten Wirkraum sind ebenfalls Vorkommen von Reptilien entlang der nordöstlichen licht bewachsenen Knicks nicht gänzlich ausgeschlossen.

4.3.3 Sonstige Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Feuchtlebensräume für z.B. Libellen sind nicht vorhanden. Auch altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock ist nicht vorhanden. Ebenfalls befinden sich keine geeigneten Flächen mit Nahrungsflächen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabensraum.

Tabelle 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	G	X	X
Amphibien								
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	+		-	*	*	L	L
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	+		V	*	*	L	L
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	X	X
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+		-	G	*	X	X
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	+		-	*	*	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

L = Landlebensraum

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kapitel 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Im gesamten Wirkraum kommen Arten der Siedlungen und Gehölze in Gärten und Knick mit Überhältern vor. Durch die Wohnnutzung sowie Straße sind jedoch keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Auf der Ackerfläche können Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für eine Einzelartbetrachtung kommen nicht vor.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Im südöstlichen Knick im Anschluss an die Birkenallee ist eine Zufahrt vorgesehen. Durch die Überplanung kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren,
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Störungen.

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen kommen im indirekten Wirkraum vor. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Durch das Vorhaben können Bäume mit Tagesquartierpotenzial betroffen sein. Wochenstuben oder Winterquartiere sind darin jedoch nicht zu erwarten und nicht betroffen. Eine Gefährdung von Tieren könnte bei Fällarbeiten gegeben sein, sofern diese in der Sommernutzungszeit erfolgen würden.

Der südöstliche Knick an der Birkenallee wird um ca. 19 m für die Zufahrtsstraße gekürzt. Zudem wird eine ältere Eiche entfernt. Diese Unterbrechung stellt keine relevante Veränderung der Flugstraßennutzung dar, da hier bereits deutliche Störungen durch Straße, Beleuchtung etc. vorliegen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung (außer Breitflügelfledermaus)
- Verlust von Tagesquartieren (außer Breitflügelfledermaus)

Haselmaus

Die Planung sieht einen Knickverlust im Südosten zur Errichtung der Zufahrtsstraße vor. Das Töten von Tieren ist ggf. nicht auszuschließen. Erhebliche Störungen darüber hinaus sind nicht anzunehmen, die Lebensstättenfunktion dieser Teillebensräume geht verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Gehölzrodung
- Lebensraumverlust Knick

Amphibien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht angenommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Reptilien

Es sind geeignete Quartiere für die nach BNatSchG streng geschützte Zauneidechse im nördlichen und östlichen Knick nicht auszuschließen, da hier sonnige und lichte Böschungen vorhanden sind. Waldeidechse und Blindschleiche sind keine europäisch geschützten Arten.

Die Planung sieht den Erhalt dieser Knicks sowie zusätzlich einen 10 m breiten Knickschutzstreifen vor, der extensiv gepflegt werden soll. Durch die Planung wird dieser Bereich für die Zauneidechse aufgewertet. Durch Bebauung wird dieser Bereich jedoch zeit- und stellenweise beschattet. Dennoch stellt es gegenüber dem Bestand eine Aufwertung für die Art dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

5.2.1 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze sind durch den Knickeingriff betroffen.

a) Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reichen von Anfang März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten zu rechnen.

Die Knickdurchbrüche und zu erwartende Beeinträchtigung der Knicks durch Gartennutzung stellen die Funktionsfähigkeit der Gehölzlebensstätten in Frage. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Als Ausgleich für Verlust und Beeinträchtigung von Knicks ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Es erfolgt daher eine Knickneuanlage (s. Abb. 5), die im Westen einen Knick mit nur einseitiger Wohnbebauung herstellt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (da geeigneter Ausgleich geschaffen wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (da die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

5.2.2.1 Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Bereich der für die Zufahrtstraße überplanten Gehölze ist ein Baum mit Potenzial für Tagesquartiere betroffen. Wochenstuben oder Winterquartiere sind in den betroffenen Gehölzen nicht anzunehmen.

Mögliche betroffene Arten sind: Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Ein Verletzen oder Töten von Tieren könnte erfolgen, wenn Bäume mit Quartierpotenzial während der Nutzungszeit gefällt werden würden. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Das Fällen von Bäumen erfolgt außerhalb der Sommernutzungszeit, d.h. nicht zwischen 01.03. und 30.11.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fällungs- und Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Essentielle Flugrouten von Fledermäusen sind nicht betroffen, da für die Zufahrtsstraße ein bestehender Knickdurchbruch nur vergrößert wird und der Knick in diesem Bereich durch Gebäude und Straße wenig geeignet ist.

Alle anderen Knicks bleiben erhalten und werden mit breiten Knickschutzstreifen versehen, so dass damit die Funktionsfähigkeit als Lebensraum und/oder Flugstraße erhalten bleibt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird ein Baum mit Tagesquartierpotenzial überplant. Betroffenheiten von Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht anzunehmen. Der Verlust von einzelnen Tagesquartieren löst im Regelfall keinen Verbotstatbestand aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen. Auch hier verbleiben ältere Bäume im Umfeld (an der Straße sowie Überhänger der Knicks, im Weiteren Umfeld zudem u.a. im westlichen Gehölz). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher weiterhin gewahrt, ein Ausgleich wird artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Ein Verlust essenzieller Jagdgebiete ist nicht gegeben.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (da die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

5.2.2.2 Haselmaus

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Haselmaus ist als Potenzial in allen linearen oder flächigen Gehölzen anzunehmen. In frei stehenden Bäumen oder Sträuchern ist die gehölzgebunden lebende Art hingegen nicht zu erwarten. Da / wenn die Art ganzjährig vorkommt, ist bei den Eingriffen ein gestaffeltes Vorgehen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze im Bereich der geplanten Zufahrt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen.

Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen in umliegende Bereiche wie z. B. die verbleibenden Gehölze im Norden ausgewichen sind. Es ist dann darauf zu achten, dass sich keine Brutvögel in diesen Bereichen angesiedelt haben. Es ist daher bei den Fällarbeiten auch niedrigerer Aufwuchs und Ruderalflur zu entfernen.

Da an den betroffenen Bereich angrenzend Gehölze erhalten bleiben wird davon ausgegangen, dass die Tiere selbständig ausweichen können.

Zum Schutz der angrenzenden Gehölze vor Beeinträchtigungen sind diese zu Beginn der Arbeiten zu markieren und mit Bauzaun zu schützen.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fällungs- und Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Durch die Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze werden Störungen minimiert. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bau- oder Betriebslärm oder optische Wirkungen ist für die die Art nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden ca. 19 m Knick an der Birkenallee sowie ein Teilbereich des südöstlichen Knicks überplant. Der Umfang der überplanten Gehölze ist so gering, so dass hier nur geringe Anteile des Aktivitätsraums eines Individuums betroffen sind. Angrenzend bleiben Lebensräume erhalten.

Durch den Knickdurchbruch wird der südliche Knick abgetrennt. Da hier jedoch bereits eine schmalere Durchfahrt besteht, dient der Knick nicht als Verbindungselement.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (da die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Fällen/Rückschnitt von Gehölzen nicht zwischen 01.03. und 30.09.

Sofern durch Kartierung nachgewiesen wird, dass in dem betroffenen Knickabschnitt keine Brutvögel vorkommen (Negativnachweis), ist die Baufeldfreimachung oder vergleichbar ein Eingriff in Gehölz auch in dem o.g. Zeitraum möglich.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Das Fällen von Bäumen ist nicht zwischen 01.03. und 30.11. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Haselmaus:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze des Knicks im Bereich Zufahrtsstraße zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen in umliegende Bereiche wie z. B. die verbleibenden Gehölze im Norden ausgewichen sind. Es ist dann darauf zu achten, dass sich keine Brutvögel in diesen Bereichen angesiedelt haben. Es ist daher bei den Fällarbeiten auch niedrigerer Aufwuchs und Ruderalflur zu entfernen.

Tab. 3: Zusammenstellung der Anforderungen an die Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Verbreitete <u>Vögel der Gehölze</u>	Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
<u>Fledermäuse</u> mit Quartieren in Bäumen	Baumfällung <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November (Sommerquartiere)
<u>Haselmaus</u>	Fällen der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen ab Mai
Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März und 30. September

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht unbedingt erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Als Ausgleich für Verlust und Beeinträchtigung von Knicks ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Es erfolgt daher eine Knickneuanlage (s. Abbildung 5), die im Westen auch wieder einen Knick mit nur einseitiger Wohnbebauung und Schutzstreifen herstellt.

7 Weitere Arten

Für die nicht europäisch geschützten Arten der Amphibien und Reptilien, die im Knick vorkommen können, sind die Maßnahmen zum Artenschutz ebenfalls wirksam. Die Arten profitieren vom neu anzulegenden Knick mit Knickschutzstreifen und sie werden auch in den Gärten je nach Nutzung möglicherweise vorkommen können. Weitere Maßnahmen für diese Arten sind daher nicht erforderlich.

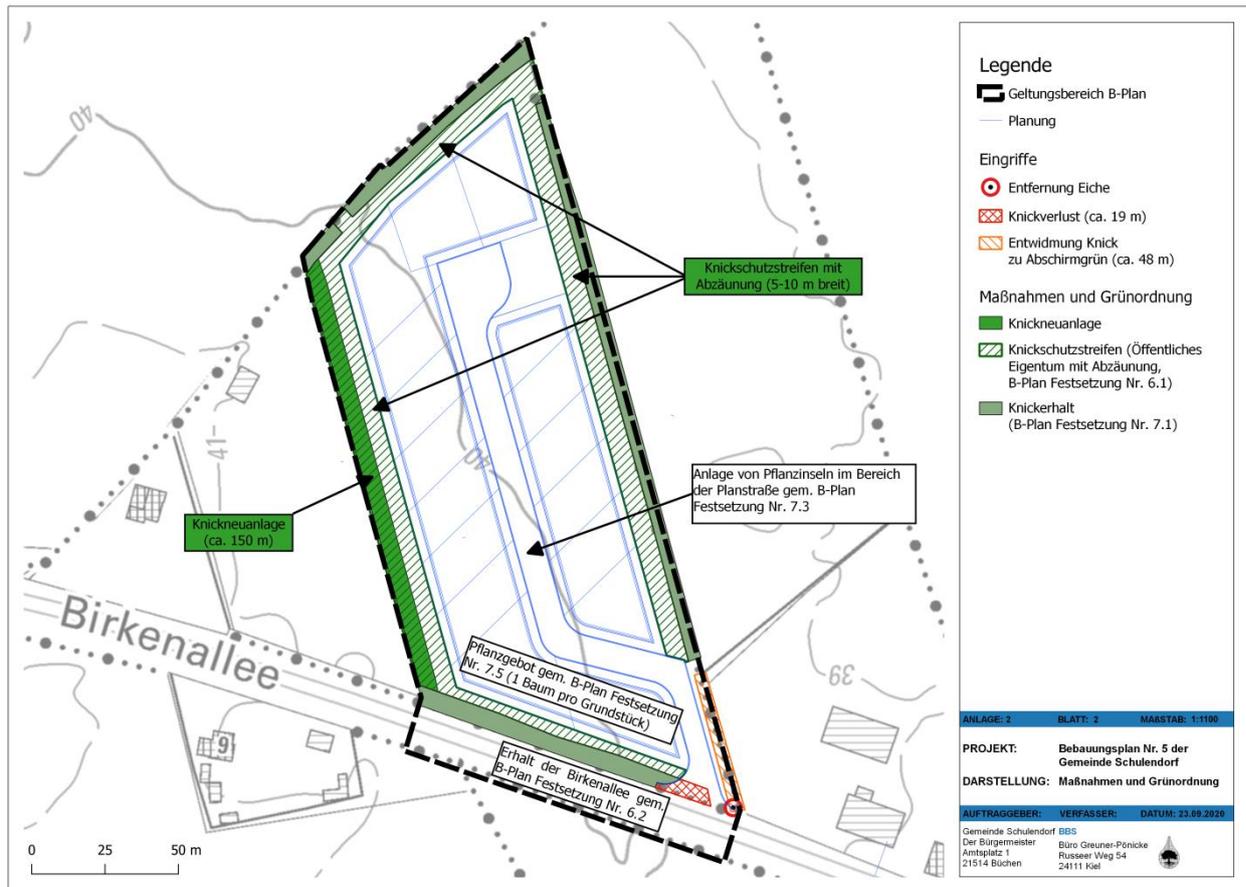


Abbildung 5: Übersicht der geplanten Maßnahmen und Grünordnungsfestsetzungen

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Schulendorf plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 die Erschließung neuen Baulandes im Westen der Gemeinde. Dazu soll eine vorhandene Ackerfläche in Bauland (Wohnbebauung) umgewandelt werden. Zwecks Anbindung mittels einer Zufahrtsstraße werden im Südosten Anteile von Gehölzstrukturen überplant.

Innerhalb der Fläche sind an artenschutzrechtlich relevanten Arten Brutvögel der Gehölze, Fledermäuse und die Haselmaus anzunehmen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist wenig wahrscheinlich, der nordöstliche Knick als potenzieller Lebensraum bleibt zudem erhalten. Das Vorkommen von Offenlandarten wurde durch eine Kartierung ausgeschlossen. Für Gehölzbrüter ist ein Artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, der im Westen des Planbereichs in Form einer Knickneuanlage mit Knickschutzstreifen vorgesehen wird. Für Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus werden zudem Vorgaben bzgl. der zeitlichen Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich.

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogel-atlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.